

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 48=68 (1902)

Heft: 35

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vorsorge naturgemäss dort am grössten ist, wo die Menschen am dichtesten beieinander wohnen, wo die Mittel und die Bildung und mit diesen Können und Wollen vorhanden, — d. h. dort, wo Handel und Industrie blühen, so erklärt sich daraus die Erscheinung, auf welche unsere Zeitungen vorigen Winter hinwiesen, dass in nur vom landwirtschaftlichen Erwerb lebenden Gebirgsgegenden die Militärtauglichkeit abnimmt. Man erklärte das damals damit, dass der Verkauf in die Käsereien den Kindern die früher gewährte Milchnahrung entzöge. Wir wären geneigt, anzunehmen, dass auch das Fehlen jener gesundheitlichen Vorsorge dabei mitwirkt, die wir durch den Hinweis auf Ferienkolonien nur charakterisieren wollen und die in den reichen, dicht bevölkerten Industriegegenden vorkommt, aber in den armen abgelegenen Thalschaften einstweilen noch sehr fehlt.

Eidgenossenschaft.

— **Ernennung.** Oberleutnant Böhi, K., in St. Gallen, wird zum Hauptmann der Feldartillerie befördert und es wird ihm das Kommando des Bataillons 53 übertragen.

— **Herbstmanöver.** Dem „Hochdorfer Anz.“ zufolge sind folgende Quartiere vorgesehen: Armeekorpsstab „Sternen“ Menziken; Bundesrat Müller mit Gefolge „Löwen“ Beinwil; fremde Offiziere Brestenberg; diesen wird der Dampfer nach Beinwil zur Verfügung gestellt.

— **Herbstmanöver.** Dem Korpsstab IV ist vom 2. September an ein vierter Generalstabsoffizier, Hauptmann A. Schweizer, zugeteilt worden. Demselben fallen folgende Geschäfte zu: 1. Ausstellung der Legitimationskarten an schweizerische Offiziere, die den Manövern in Zivil folgen wollen. 2. Ausstellung von Passierscheinen (ohne Berechtigung zur halben Eisenbahnfahrtaxe) an nicht Offiziersgrad bekleidende Zivilpersonen. 3. Information der den Manövern in Zivil folgenden fremden und schweizerischen Offiziere. 4. Information der Berichterstatter der Presse. 5. Regelung der Wagenaufstellung und des Wagenverkehrs bei der Inspektion u. s. w. Seine Adresse ist vom 15. bis 28. August in Wallenstadt; vom 28. August bis 1. September in Zürich (Stadelhoferstrasse). Von da ab beim Armeekorpsstab IV. Während der Manöver tragen dieser Offizier und dessen Sekretär eine gelbe Armbinde.

— **Truppenzusammenzug.** Die Schätzungskommission für Feldschaden (Feldkommissäre) ist vom Bundesrate folgendermassen bestellt worden:

1. Herr Oberst Am Rhy in Luzern.
2. „ Major Heusser in Seegräben.
3. „ Major Renold in Dätwil.
4. „ Oberstleutnant Roffler in Chur.
5. „ Antonio Dell' Ambrogio in Giubiasco.
6. „ Hauptmann Furrer in Pfäffikon.
7. „ Hauptmann Bertschinger in Oberwil.
8. „ Major Felber in Ettiswil.
9. „ Oberst Marti in Lenzburg.

— **Eidgen. Munitionsfabrik in Altdorf.** Der Bundesrat hat für dieses Etablissement eine neue, den gegenwärtigen Verhältnissen angepasste Verordnung erlassen, welche auf 1. Januar 1903 in Kraft tritt. Danach liegt dieser Fabrik ob: Die Erstellung sämtlicher Artilleriepatronenhülsen, inklusive der Zündschrauben; die Erstellung

der gesamten Artilleriemunition für die Gotthardbefestigungen; die Lader- und Kartonschachtelufabrikation für die Infanteriemunition; die Rekonstruktion von beschossenen, wieder verwendbaren Artilleriepatronenhülsen; Munitionsumänderungsarbeiten für Artillerie und Infanterie, Umpackungsarbeiten für das Privatschiesswesen; Fertiglaborieren von deponierter Artilleriemunition; die Ausführung der von der technischen Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung zugewiesenen diversen anderweitigen Arbeiten; die von der technischen Abteilung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung verlangte Ausarbeitung von Ordnonanzen, Vorschriften und Reglementen über Kriegsmaterial; endlich die Verwaltung der in Altdorf lagernden Munitionsbestände der administrativen Abteilung und des Munitionsdepots Thun. Wenn es die Zeit erlaubt, können von der Fabrik auch Lieferungen für Private besorgt werden, für deren Ausführung jedoch um Ermächtigung einzukommen ist. An der Spitze des Etablissements steht ein Direktor, dem als Gehilfen und als Vertreter ein Adjunkt beigegeben ist.

— **Kriegspulverfabrik in Worblauen.** Der Bundesrat hat für dieses Etablissement eine neue Verordnung erlassen, welche an Stelle derjenigen vom 18. April 1893 tritt. Danach liegt der Kriegspulverfabrik Worblauen ob: die Erstellung von Weisspulver für Handfeuerwaffen und Geschütze; die Erstellung von Sprengkörpern aus Schiesswolle; ferner die Herstellung von Mustern und die Vornahme von Versuchen, sowie weitere Arbeiten, die ihr von der technischen Abteilung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung zugewiesen werden. Das Etablissement steht unter der unmittelbaren Aufsicht der technischen Abteilung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung. An der Spitze steht ein Direktor dem als Gehilfen und als Vertreter ein Adjunkt und ein Chemiker beigegeben werden, ferner ein Buch- und Kassaführer. Für die ihm anvertrauten Gelder stellt der Buchhalter-Kassier eine zu bestimmende Kautions bis auf Fr. 15,000. Die Angestellten sind bezüglich ihrer Löhnungen zu klassifizieren in Angestellte 1., 2. und 3. Klasse.

Ausland.

England. Das neue Exerzier-Reglement. Ungesäumt macht sich England daran, die in dem süd-afrikanischen Kriege empfangenen Lehren in der Ausbildung seiner Truppen auszunutzen; die Folge ist zunächst ein einzelnen Truppenteilen der Infanterie zur Probe übergebenes „Provisional Infantry Training“, welches an Stelle des bisher im Gebrauch befindlichen „Infantry Drill book“ treten soll. Ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Vorschriften besteht schon darin, dass alles, was Taktik, Sicherungs- und Marschdienst u. s. w. der verbundenen Waffen betrifft, in dem neuen Reglement fortgelassen und in der ebenfalls neuen, auch noch keinen Vorgänger besitzenden Vorschrift „Combined Training“ vereinigt worden ist. Während man in England bisher die Führerthätigkeit der unteren Chargen im Felde wenig beachtete, wird man jetzt gerade auf diesen Punkt einen besonders hohen Wert legen, wie aus dem Vorwort des Höchstkommandierenden der englischen Armea, Lord Roberts, hervorgeht. Derselbe sagt in Hinsicht auf diesen Punkt: „Der militärische Wert einer Truppe hängt von der sorgfältigen, stufenweisen Ausbildung des Offiziers in allen den Dienstzweigen ab, in welchen derselbe berufen ist zu handeln und von der weitgehendsten Entwicklung seiner intellektuellen und physischen Fähigkeiten. Diese Entwicklung ist aber nur dann möglich, wenn man der